

BUND Cochem-Zell, Agnes Hennen, Heideberg 5, 56759 Kaisersesch

KG Cochem-Zell
Vors. Agnes Hennen
Heideberg 5
56759 Kaisersesch

Verbandsgemeinde Kaisersesch

Bauabteilung Herrn Weiler

rainer.weiler@vg.Kaisersesch.de;

56759 Kaisersesch

Tel.: 02653-910565

28. September 2021

Ltd. Nr.
Az.: 1670-CZ-37

Per Mail zur Kenntnis an: manfred.schnur@cochem-zell.de; masburg@kaisersesch.de;

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Bauleitplanung erheben wir namens des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz nachfolgende Einwände:

Da der Bekanntmachung dieser 2. Änderung des B-Planes im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch keinen Hinweis auf die zuständige Behörde zur Abgabe, der in der frühzeitigen Beteiligung einzureichenden Bedenken und Anregung enthält, senden wir hiermit vorsorglich unsere Einwendungen sowohl an die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch als auch an die Ortsgemeinde Masburg sowie cc. An die Kreisverwaltung Cochem-Zell.

- Die vorliegende Planung entspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein/Westerwald (RROP). Die vorgesehene Planung von 10 ha für einen einzelnen Industriebetrieb ist zu groß für diesen ländlichen Raum. für Investoren in dieser Größenordnung ist der Großraum Koblenz oder Trier vorgesehen. Es widerspricht den Zielen des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplanes durch die Ansiedlung von Unternehmen in dieser Größenordnung. Eine nachhaltige Leistungsfähigkeit und Entwicklung dieses ländlichen Raumes wird zerstört. Eine effektive Raumnutzung wird damit zersiedelt, Verkehr und Lärm wird in die ländliche Region verstärkt Tag und Nacht eindringen. Durch die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe wird dieser bisherige Ländliche Raum verdichtet und verletzt die regionale Strukturpolitik. Die durch den LEP und den RROP vorgegebenen Raumstrukturen werden hier aufgeweicht und führen insbesondere zur verstärkten Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung und Lärm im ländlichen Raum.

- Gerade in der Landschaftsrahmenplanung Mittelrhein-Westerwald wird dieses Gebiet aufgrund der Höhenlage als besonders bedeutsames Landschaftsbildelement ausgewiesen. Das hier vorgesehene 4 ha Gebäude wird diesen Landschaftsraum negativ beeinflussen. Die hier zu schützende Erholungslandschaft wird durch dieses Großprojekt beeinträchtigt.
- Flächenversiegelung und Zersiedelung durch Großbetriebe im ländlichen Raum wirken gegen die Vorgaben LEP und RROP. Das vorgesehene Gebiet sollte für kleine, branchenvielfältige Gewerbebetriebe vorgehalten werden. Die vor Jahren geplante Ausweisung des Gebietes im FNP war für kleine Betriebe aus der Region vorgesehen. Hier muss auch geprüft werden, ob die Zuschüsse des Landes RLP an Vorgaben gebunden sind. Das bisherige Plangebiet sollte für unterschiedliche Betriebe bebaut werden.
- Den vorliegenden Unterlagen ist lediglich zu entnehmen, dass ein Industriebetrieb angesiedelt werden soll. Hierfür soll in der 2. Änderung des B-Planes eine Halle mit einer Größe von rund 4 ha ermöglicht werden. Ob es sich bei der späteren Nutzung um eine lärm- und/oder emissionsträchtige Industrieansiedlung handelt, kann den vorliegenden Planunterlagen nicht entnommen werden. Eine klare Festlegung, dass Industriebetriebe mit lärm- und/oder emissionsträchtiger Produktion **nicht** zugelassen werden, sollte vorab für das Gebiet festgelegt werden.
- Der Lärm durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird diesen Bereich zusätzlich belasten. Die im Planentwurf vorgesehene Park- und Stellfläche lässt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen rund um die Uhr erwarten. Angrenzende Biotope sowie Flora und Fauna werden stark belastet.
- Fehlende artenschutzrechtliche Untersuchung müssen vorgelegt werden. Insbesondere das Vorkommen von Wildkatze, Rebhuhn, Fledermäusen, Schwarzstorch, Rotmilan, Feldhase Bodenbrüter und Rotwild ist zu untersuchen. Gerade beim Rotwild ist der durch das Gebiet seit Jahrzehnten stattfindende Rotwildwechsel bekannt und muss untersucht werden. Nach der Vorlage werden wir eine abschließende Beurteilung einreichen.
- Die anfallenden Oberflächenwässer dürfen aufgrund der zu erwartenden Belastung durch Reifenabrieb auf den Park- und Stellflächen nicht ins vorhandene Sicker-/Regenrückhaltebecken geleitet werden. Eine Beeinträchtigung des Steilbaches, dessen Quellen und des Trinkwasserschutzgebietes ist zu befürchten. Im weiteren Verlauf werden neben Steilbach auch die Elz mit zum Ort Moselkern mit höherem Wasserstand bei Starkregen belastet werden. Gerade bei dem Starkregen der letzten Tage konnte dies bereits jetzt sehr stark festgestellt werden. Weitere Versiegelung müssen unter diesen Umständen neu betrachtet werden. Ebenso muss die Beeinträchtigung des angrenzenden Biotopes ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Verdichtung der beplanten 10 ha Fläche muss untersucht werden, ob die Verdrängung des natürlich fließenden Grundwassers, die Quellen und angrenzenden Biotope beeinträchtigt und gefährdet werden.
- Bei der Ausweisung des Gewerbegebietes wurde von den Fachbehörden ausgeführt, „dass die vorgesehene Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche „Vor der Gallberg“...in der östlichen Hälfte einen Halbtrockenrasen lt. Planung vernetzter Biotopsysteme überdeckt und in der westlichen Hälfte randlich einen zu

entwickelnden Laubwald berührt“. Hier muss eine Prüfung und Untersuchung klären, ob diese Biotope noch vorhanden sind, bzw. ausgeglichen wurden.

- Die Nähe zu den Naturdenkmälern „Alte Schanze“ muss geprüft werden, Anstandsflächen sind zu berücksichtigen.
- Das Plangebiet ist in der Landschaftsrahmenplanung Mittelrhein-Westerwald als Klimatisches Regenerationsgebiet ausgewiesen. Die im letzten Jahr durchgeführte Rodung des Waldes auf der Fläche hätte verhindert werden müssen. Wir beantragen daher eine Prüfung und Mitteilung, wo und wie die Ausgleichsflächen für das Plangebiet durchgeführt wurden.
- Die in den Planunterlagen ausgeführten Umgrenzungen sind widersprüchlich. Einmal wird von Mauern und Umzäunung in Höhe von 1,40 m gesprochen, im weiteren Plankonzept von undurchsichtigen Zäunen mit einer maximalen Höhe von 0,5 m. Eine undurchdringliche Umzäunung in dieser Größenordnung lehnen wir unter der Berücksichtigung von dieser natürlichen Umgebung ab. Durchziehende Tiere werden hier in ihrem natürlichen Bewegungsaustausch behindert.

Die o.g. Bedenken und Anregungen führen zu einer Ablehnung der vorgesehenen Planung. Wir beantragen daher eine Ablehnung des Vorhabens 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet Sauerland – An der A 48.

Mit freundlichen Grüßen

Agnes Hennen

BUND Kreisgruppe Cochem-Zell